

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Oberreute erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## S a t z u n g

### § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Oberreute erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Oberreute erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage (Seite 1 und 2) zu dieser Satzung.
- (4) Soweit für die oben genannten Leistungen Umsatzsteuer gem. § 2b UstG anfällt, wird auf die Nettobeträge aus der Anlage zu dieser Satzung der jeweils am Tag der Leistungserbringung geltende Umsatzsteuer aufgerechnet.
- (5) Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (6) Aufwendungen wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

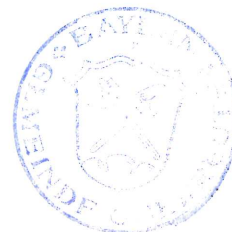
### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeit tritt die bisher geltende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Oberreute vom 09.09.2020 außer Kraft.

Oberreute, 15.02.2024



Gemeinde Oberreute,  
Stefan Schneider,  
Erster Bürgermeister





## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten 1), 2), 3), den Personalkosten 4) sowie den Sonstigen Kosten 5) zusammen.

### 1) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren	4,75 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF)	25 Jahren	7,00 EUR
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	25 Jahren	8,00 EUR
Gerätewagen-Logistik (GW-L)	25 Jahren	7,50 EUR

### 2) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen: berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Gerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens für ein	Einheit	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	je Stunde	49,00 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF)	je Stunde	137,00 EUR
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	je Stunde	184,00 EUR
Gerätewagen-Logistik (GW-L)	je Stunde	102,50 EUR

### 3) Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Sonstige Arbeitsstundenkosten	Einheit	Kosten
Tragkraftspritze TS 8/8	je Stunde	45,00 EUR
Stromerzeuger	je Stunde	8,00 EUR
Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	je Stunde	25,00 EUR

Sonstige Arbeitsstundenkosten	Einheit	Kosten
Rollcontainer „PUMPE“ (Schmutzwasserpumpe B1500, Spiralschläuche, Druckschläuche, vers. Ansaugstutzen, Kabeltrommel, vers. Verlängerungskabel, LED-Strahler, Stativ, Spannungsprüfer, Erdung, Watthosen)	je Stunde	55,00 EUR
Rollcontainer „ENERGIE“ (Stromerzeuger, Werkzeugsatz Elektro, Abgasschlauch, Schmutzwasserpumpe B1250, vers. Ansaugstutzen, Kabeltrommel, vers. Verlängerungskabel, LED-Strahler, Stativ, Spannungsprüfer, Erdung, Watthosen)	je Stunde	45,00 EUR

#### **4) Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Ferner wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Im Einsatzfall	Kosten
Feuerwehrdienstleistender (mind. MTA-Ausbildung)	28,00 EUR

Im Fall von Sicherheitswachen	Kosten
Feuerwehrdienstleistender (mind. MTA-Ausbildung)	16,90 EUR

#### **5) Sonstige Kosten**

Werden Geräte der Ortsfeuerwehr gem. der o.g. Tabelle 3) im Einsatzdienst verwendet, müssen diese nach Einsatzende einer fachtechnischen und elektronischen Geräteprüfung unterzogen werden.

Die Inspektionskosten beziehen sich dabei auf das jeweilige techn. Gerät bzw. die Ausstattung eines gesamten Containers. Die Sicherheitsüberprüfung übernimmt der Gerätewart bzw. ein Fachunternehmen.

Inspektionskosten	Einheit	Kosten
Tragkraftspritze, Stromerzeuger, Schmutzwasserpumpe	je Gerät	35,00 EUR
Rollcontainer „PUMPE“ od. „ENERGIE“	je Container	150,00 EUR

#### **Hinweis:**

Die in der Anlage festgesetzten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist ggf. die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Gemeinde Oberreute nach dem jeweiligen Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.